

**M27 / 2026 / XVII**

Org.-Einheit: Finanzen  
Geschäftszeichen: 106.0 – 402.51.01  
Datum: 24.07.2026

## MITTEILUNG

### Finanzstatusbericht und Lagebericht der Stiftungsforsten Kloster Haina zum 30.06.2026

| Beratungsfolge                 | Termin     | Entscheidung |
|--------------------------------|------------|--------------|
| Verwaltungsausschuss           | 17.09.2026 | zur Kenntnis |
| Haushalts- und Finanzausschuss | 02.10.2026 | zur Kenntnis |
| Verbandsversammlung            | 21.10.2026 | zur Kenntnis |

#### Inhalt der Mitteilung

##### Finanzstatusbericht zum 30.06.2026

Der Finanzstatusbericht ist gemäß § 28 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) aufzustellen; im Haushalt 2026 ist er auf den Seiten 26 ff. des Vorberichtes des Haushaltsplanes 2026 entsprechend dargestellt.

§ 28 GemHVO regelt zudem, dass die Verbandsversammlung über den Stand des Haushaltsvollzugs auf Liquiditätsebene zu unterrichten ist. Dabei ist die sich aus dem Finanzstatusbericht ergebende Bewertung der Stiftungsforsten Kloster Haina in die Berichtspflicht einzubeziehen.

Details zum Finanzstatusbericht sind der Anlage 1 zu entnehmen.

##### Beurteilung der dauernden finanziellen Leistungsfähigkeit des Stiftungsforsten Kloster Haina

Zusammenfassend ist festzustellen, dass zum Stichtag 30.06.2026 keine Anhaltspunkte bestehen, welche die dauernde und kurzfristige Leistungsfähigkeit der Stiftungsforsten Kloster Haina belasten. Der Bestand an Zahlungsmitteln ist gegenüber der Haushaltsplanung sowie gegenüber dem vergleichbaren Zeitraum des Vorjahres leicht erhöht.

Die als Anlage 2 beigefügte Auswertung, welche nach den vom Hess. Ministerium des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz vorgegebenen Kriterien für die Beurteilung der Leistungsfähigkeit im

aufsichtsbehördlichen Genehmigungsverfahren erstellt wurde, sieht bei einer Statuskennzahl von 60 von max. 100 Punkten eine mittlere Bewertung vor (gelbe Ampel).

### **Lagebericht zum 30.06.2026**

Details zum Lagebericht sind der Anlage 3 zu entnehmen.

Der Haushalts- und Finanzausschuss sowie die Verbandsversammlung sind gemäß § 28 GemHVO über die Mitteilung zu informieren.

Nach Kenntnisnahme durch die Verbandsversammlung ist der Finanzstatusbericht gemäß Finanzplanungserlass dem Hessischen Ministerium des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz vorzulegen.